

18.02.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6349 vom 25. Januar 2022
der Abgeordneten Anja Butschkau und Regina Kopp-Herr SPD
Drucksache 17/16379

Umsetzung der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 11. Mai 2011 wurde die sogenannte „Istanbul-Konvention“ zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen unterzeichnet. Sie liefert damit die Grundlage für eine entschlossene Bekämpfung jeglicher Formen von Gewalt an Frauen und Mädchen in Deutschland. Geschlechtsspezifische Gewalt wird dabei als Diskriminierung und als Menschenrechtsverletzung definiert.

Mit dem Inkrafttreten des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ im Februar 2018 muss diese Verpflichtung in politisches Handeln umgesetzt werden. Um eine umfassende Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt umzusetzen, bedarf es einer koordinierten Gesamtstrategie.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 6349 mit Schreiben vom 18. Februar 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Wie schätzt die Landesregierung die Erkenntnisse der „Bedarfsanalyse des ambulanten und stationären Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Nordrhein-Westfalen“ ein, wonach deutlich wird, dass nicht allen schutzsuchenden Frauen ein Schutz, wie in der Istanbul-Konvention vorgesehen, umgehend gewährt werden kann?***

Aktuell gibt es in den 64 nordrhein-westfälischen landesgeförderten Frauenhäusern 636 Akutschutzplätze für von Gewalt betroffene Frauen (zzgl. Plätze für die Unterbringung von Kindern). Seit 2017 ist es der Landesregierung gelungen, die Anzahl der Akutschutzplätze für Frauen durch verschiedene Maßnahmen von 571 um 65 landesweit zu erhöhen. Die 2018 geschlossene Zielvereinbarung, die eine Erhöhung um mindestens 50 Plätze vorsieht, wurde damit sogar vorzeitig übertroffen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat außerdem seit 2017 die finanzielle Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen entscheidend gestärkt und zukunftsfest gemacht. Damit ist es u.a. gelungen, zwei neue Frauenhäuser (Herten/Bielefeld) in die Landesförderung

Datum des Originals: 18.02.2022/Ausgegeben: 24.02.2022

aufzunehmen. Zur Finanzierung von Schutz- und Beratungsangeboten für Frauen in Nordrhein-Westfalen stehen für das Haushaltsjahr 2022 rund 35,3 Millionen Euro zur Verfügung. Seit 2017 ist das ein Anstieg von 12,4 Millionen Euro beziehungsweise rund 54,4 Prozent.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beobachtet regelmäßig und mit hoher Aufmerksamkeit die Anzahl der Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen, die freie Unterbringungskapazitäten melden. Die systematische Beobachtung des Frauen-Info-Netzes der LAG autonomer Frauenhäuser zeigt seit Beginn der Corona-Pandemie landesweit durchgängig freie Schutzplätze für von Gewalt betroffene Frauen mit und ohne Kinder, weit überwiegend im zweistelligen Bereich.

Ist in einem Frauenhaus kein Platz frei, kann sich jede Frau über die mit Landesförderung aufgebaute Internetplattform <https://www.frauen-info-netz.de> tagesaktuell informieren, welche alternativen Unterbringungsmöglichkeiten in anderen Frauenhäusern ihr in Nordrhein-Westfalen offenstehen. Dabei unterstützt sie das zunächst angefragte Frauenhaus.

Auf den Bericht „GREVIO Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020“ wird verwiesen (ab PDF-Seite 110 bis PDF-Seite 115 finden sich die Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen).

2. ***Welche Punkte aus der Istanbul-Konvention hat die Landesregierung bereits umgesetzt bzw. bei welchen Punkten gibt es noch einen Handlungs- bzw. Umsetzungsbedarf?***
3. ***Wie bewerten Sie den aktuellen Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen?***
4. ***Gibt es bei der Landesregierung eine koordinierte Gesamtstrategie für die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention?***

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung verfolgt einen gesamthaften Ansatz und bezieht hierbei die in der Istanbul-Konvention formulierten Ziele und Maßnahmen ein. Im Übrigen wird auf den Bericht „GREVIO Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020“ verwiesen (ab PDF-Seite 110 bis PDF-Seite 115 finden sich die Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen).

5. ***Auf welches belastbare Zahlen- und Datenmaterial greift die Landesregierung für eine bedarfsorientierte und bedarfsdeckende Umsetzung der Istanbul-Konvention zurück?***

Es wird auf die Vorlage 17/6253 an den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen des Landtags Nordrhein-Westfalen verwiesen.